URTEIL DES GERICHTSHOFES
10. Juli 1990 *

In der Rechtssache C-259/87

Griechische Republik, vertreten durch Panagiotis Mylonopoulos, Jurist im Außenministerium, Ilias Laios, Rechtsberater im Landwirtschaftsministerium, und Meletis Tsotsanis, Jurist im Landwirtschaftsministerium, als Bevollmächtigte, Zustellungsanschrift: Griechische Botschaft, 117, Val-Sainte-Croix, Luxemburg,

Klägerin,

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten zunächst durch Xenofon Giataganas, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigten, später durch Rechtsberater Dimitrios Gouloussis als Bevollmächtigten und sodann durch Theofanis Christoforou, Juristischer Dienst, im Beistand von Michaïl Vilaras, Beisitzer beim Griechischen Staatsrat, zum Juristischen Dienst der Kommission abgeordnet, als Bevollmächtigte, Zustellungsbevollmächtigter: Georgios Kremlis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,

wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 87/368/EWG der Kommission vom 19. Juni 1987 über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1983 finanzierten Ausgaben (ABl. L 195, S. 43)

hat

* Verfahrenssprache: Griechisch.

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten Sir Gordon Slynn und C. N. Kakouris, der Richter G. F. Mancini, T. F. O'Higgins, G. C. Rodríguez Iglesias und M. Díez de Velasco

(Gründe nicht wiedergegeben)

für Recht erkannt und entschieden:

1) **Die Entscheidung 87/368/EWG der Kommission vom 19. Juni 1987 über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1983 finanzierten Ausgaben wird für nichtig erklärt, soweit die Kommission den Betrag, der den beim Verkauf von zwei Partien von 30 000 t Weichweizen eingenommenen Beträgen entspricht, nicht zu Lasten des EAGFL anerkannt hat.**

2) **Im übrigen wird die Klage abgewiesen.**

3) **Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.**